

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



25.10.2018

Beschlussantrag Nr. : 216-2018

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung: SB Haushalt
Budget / Produkt: 20/ 11.13.01

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Beratung der Ortsbürgermeister	06.11.2018			
Ortschaftsrat Greppin	12.11.2018			
Ortschaftsrat Holzweißig	13.11.2018			
Ortschaftsrat Bitterfeld	14.11.2018			
Ortschaftsrat Thalheim	14.11.2018			
Ortschaftsrat Bobbau	15.11.2018			
Ortschaftsrat Rödgen	15.11.2018			
Ortschaftsrat Wolfen	21.11.2018			
Haupt- und Finanzausschuss	29.11.2018			
Stadtrat	05.12.2018			

Beschlussgegenstand:

Richtlinie der Stadt Bitterfeld-Wolfen über Zuwendungen an Familien mit Kind(ern) im Zusammenhang mit dem Erwerb von städtischen Grundstücken

Antragsinhalt:

Der Stadtrat beschließt die Richtlinie der Stadt Bitterfeld-Wolfen über Zuwendungen an Familien mit Kind(ern) im Zusammenhang mit dem Erwerb von städtischen Grundstücken gemäß Anlage.

Begründung:

Die Umsetzung dieser Maßnahme leitet sich maßgeblich von der Zielstellung des Stadtentwicklungskonzeptes ab, wonach die Stabilisierung der städtischen Einwohnerzahl durch die weitere Entwicklung der Stadt zum attraktiven Wohnstandort für Familien, Jugendliche (...) erreicht werden soll.

Die Förderung von Familien mit Kindern durch Unterstützung bei der Schaffung von Wohneigentum erfolgt unter Ausnutzung der Verteilungskriterien des Finanzausgleichsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (FAG LSA).

Die städtische Bezuschussung erfolgt einmalig, erhöhte FAG-Zuweisungen berechnen sich nachhaltig. Ab dem Jahr 2021 ist bei erfolgreicher Maßnahmeumsetzung mit erhöhten Schlüsselzuweisungen zu rechnen (als nachhaltiger Maßnahmeerfolg). Nach den ersten beiden FAG-Jahren (2021 und 2022) kann bei

vorsichtiger Aufkommensschätzung kalkulativ noch keine vollständige Kompensation der städtischen Bezuschussung dargestellt werden. Erst mit Abschluss des Jahres 2023 ist zu erwarten, dass die erhöhten FAG-Zuweisungen die im Vorfeld insgesamt geleisteten städtischen Zuschüsse zunehmend übersteigen werden.

Die nachhaltige Folgewirkung ist somit haushaltsentlastend und konsolidierungsunterstützend.

Die mit der Umsetzung der Maßnahme verbundenen Verwaltungsmehraufwendungen sind im kalkulierten Maßnahmeerfolg auf rechnerischer Grundlage gemäß Punkt 9.3 der städtischen Verwaltungskostensatzung in der Fassung vom 04. Juni 2018 bereits mit berücksichtigt.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Finanzausgleichsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (FAG LSA)

Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer/Jahr)? keine

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer/Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich:

a) Untersachkonten: 53180.40179

b) Maßnahmennummer (bei Investitionen):

c) Betrag in € einmalig:

d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben:

2019 44.000 €

2020 50.000 €

2021 56.000 €

2022 62.000 €

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur

Vorlagennummer: **216-2018**

Anlagen:

1. Richtlinie der Stadt Bitterfeld-Wolfen über Zuwendungen an Familien mit Kind(ern) im Zusammenhang mit dem Erwerb von städtischen Grundstücken

2. Nachweis der haushaltsmäßigen Auswirkungen der Richtlinie